

## Vereinbarung

zwischen

der **DEFINO Institut für Finanznorm GmbH**, Bergheimer Str. 147, 69115 Heidelberg

- nachstehend nur **DEFINO** genannt -

und

Herrn/Frau

- nachstehend nur **Berater/Analyst** genannt -

- beide gemeinsam nachstehend **die Parteien** genannt –

wird Folgendes vereinbart:

### Präambel

Der Berater/Analyst wünscht die Prüfung und die anschließende Zertifizierung als DEFINO Berater oder DEFINO Analyst auf der Grundlage der vom Deutschen Institut für Normung definierten Finanzstandards:

- Standardisierte Finanzanalyse für den Privathaushalt (DIN SPEC 77222)
- Standardisierte Vermögens- und Risikoanalyse für den Privatanleger (DIN SPEC 77223)

(nachfolgend gemeinsam auch: DIN SPECS)

DEFINO zertifiziert den Berater/Analysten.

Grundlagen hierfür sind

- der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Rahmen einer Sachkundeprüfung,
  - der Nachweis der Verfügbarkeit DIN SPEC-konformer Software,
  - die Selbstverpflichtung zur regelmäßigen Umsetzung der DIN SPEC,
- sowie
- die dauerhafte Erfüllung bestimmter Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Die Standardisierte Finanzanalyse für den Privathaushalt (DIN SPEC 77222) wird aller Voraussicht nach zu einer DIN-Norm weiterentwickelt, welche dann an die Stelle der DIN SPEC 77222 treten

wird. Diese DIN-Norm 77230 „Basisanalyse der Finanzsituation von Privathaushalten“ (nachfolgend auch: DIN-Norm) wird voraussichtlich 2018 veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung soll die Zertifizierung mittels einer separaten Prüfung auch auf diese DIN-Norm erstreckt werden. Die Gültigkeit dieses Vertrags wird durch die Weiterentwicklung zur DIN-Norm nicht berührt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

## **I. Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist

- die Zertifizierung des Beraters/Analysten durch die DEFINO nach Ziffer II. dieses Vertrages
- die Einräumung von Nutzungsrechten, insbesondere an dem DEFINO-Prüfsiegel und der Zertifizierungsurkunde, bei erfolgreich bestandener Zertifizierungsprüfung

zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen.

## **II. Zertifizierung**

### **§ 1 Zertifizierungsarten**

Es gibt nachfolgende Zertifizierungsarten, die sich hinsichtlich ihrer Anforderungen unterscheiden.

#### **(1) DEFINO zertifizierter Finanzberater nach DIN SPEC 77222 - Standardisierte Finanzanalyse für den Privathaushalt**

Die Zertifizierung als DEFINO zertifizierter Finanzberater auf Grundlage der DIN SPEC 77222 - Standardisierte Finanzanalyse für den Privathaushalt bringt zum Ausdruck, dass der Berater dazu in der Lage ist, Finanzberatung nach dem Regelwerk der DIN SPEC 77222 (erhältlich über den Beuth Verlag) zu leisten.

Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Gewerbeanmeldung nach § 34d Ge-wO; oder bei einem Angestellten eine entsprechende gewerberechtliche Erlaubnis des Unternehmens, bei dem der Finanzberater beschäftigt ist.

#### **(2) DEFINO zertifizierter Finanzanalyst auf Grundlage der DIN SPEC 77222 - Standardisierte Finanzanalyse für den Privathaushalt**

Die Zertifizierung als DEFINO zertifizierter Finanzanalyst auf Grundlage der DIN SPEC 77222 - Standardisierte Finanzanalyse für den Privathaushalt bringt zum Ausdruck, dass der Finanzanalyst dazu in der Lage ist, eine Finanzanalyse nach dem Regelwerk der DIN SPEC 77222 (erhältlich über den Beuth Verlag) zu leisten.

(3) **DEFINO zertifizierter Vermögens- und Risikoberater auf Grundlage der DIN SPEC 77223 - Standardisierte Vermögens- und Risikoanalyse für den Privatanleger**

Die Zertifizierung als DEFINO zertifizierter Vermögens- und Risikoberater auf Grundlage der DIN SPEC 77223 - Standardisierte Vermögens- und Risikoanalyse für den Privatanleger bringt zum Ausdruck, dass der Berater dazu in der Lage ist, Vermögens- und Risikoberatung nach dem Regelwerk der DIN SPEC 77223 (erhältlich über den Beuth Verlag) zu leisten.

Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Gewerbeanmeldung nach § 34d Ge-wO; oder bei einem Angestellten eine entsprechende gewerberechtliche Erlaubnis des Unternehmens, bei dem der Finanzberater beschäftigt ist.

(4) **DEFINO zertifizierter Vermögens- und Risikoanalyst auf Grundlage der DIN SPEC 77223 - Standardisierte Vermögens- und Risikoanalyse für den Privatanleger**

Die Zertifizierung als DEFINO zertifizierter Vermögens- und Risikoanalyst auf Grundlage der DIN SPEC 77223 - Standardisierte Vermögens- und Risikoanalyse für den Privatanleger bringt zum Ausdruck, dass der Analyst dazu in der Lage ist, eine Vermögens- und Risikoanalyse nach dem Regelwerk der DIN SPEC 77223 (erhältlich über den Beuth Verlag) zu leisten.

## **§ 2 Erstzertifizierungsprüfung**

- (1) Die Erteilung der Zertifizierung setzt das erfolgreiche Bestehen einer Zertifizierungsprüfung sowie die Möglichkeit einer berechtigten Nutzung einer entsprechenden DEFINO zertifizierten Analysesoftware (Produktgattung DEFINO Office Edition) voraus.
- (2) Im Rahmen der Erstzertifizierungsprüfung prüft DEFINO den Berater/Analysten anhand der im vorangegangenen § 1 Abs. 1 bis 4 genannten Kriterienkataloge auf die Zertifizierungsfähigkeit – je nach Wahl des Beraters/Analysten, die dieser bei Anmeldung zur Zertifizierungsprüfung DEFINO mitteilt – als DEFINO zertifizierter Finanzberater auf der Grundlage der DIN SPEC 77222, als DEFINO zertifizierter Finanzanalyst auf der Grundlage der DIN SPEC 77222, als DEFINO zertifizierter Vermögens- und Risikoberater auf der Grundlage der DIN SPEC 77223 und/ oder als DEFINO zertifizierter Vermögens- und Risikoanalyst auf der Grundlage der DIN SPEC 77223.
- (3) Zertifizierungsfähig nach diesem Vertrag sind allein natürliche Personen. Die Zertifizierung von Unternehmen ist nur unter den abweichenden Bedingungen der Unternehmenszertifizierung möglich, welche nicht Gegenstand dieses Vertragswerks ist.

- (4) Die Zertifizierungsprüfung findet vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen am Sitz von DEFINO statt. Eine Verlegung des Prüfungsortes ist auf Wunsch möglich, wenn der Berater/ Analyst sich dazu verpflichtet die durch die Verlegung entstehenden Kosten von DEFINO zu tragen. Die Zertifizierungsprüfung richtet sich nach den im **Anhang 1** beigefügten Prüfungsbedingungen von DEFINO.
- (5) Die Zulassung zur Zertifizierungsprüfung als DEFINO Berater setzt voraus, dass der Berater– soweit erforderlich – über eine aufsichtsrechtliche Erlaubnis zur Ausübung seiner beratenden Tätigkeit (z.B. IHK-Registrierung als Finanz- und/oder Versicherungsvermittler sowie ggf. sonstige Erlaubnisse) verfügt und soweit erforderlich eine Gewerbeanmeldung nach § 34 d GewO vorgenommen hat. Es liegt in der Verantwortung des Beraters, diese Voraussetzungen zu erfüllen.
- (6) Die Zulassung zur Zertifizierungsprüfung setzt im Übrigen voraus, dass der Berater/Analyst persönlich und fachlich zur Beratung/ Analyse auf der Grundlage der in den DIN Regelwerken spezifizierten Anforderungen gegenüber Verbrauchern geeignet ist. Auf Verlangen von DEFINO hat der Berater/ Analyst DEFINO ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis sowie eine persönliche Erklärung auszuhändigen, aus der sich ergibt, dass gegen den Berater/ Analyst weder zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch innerhalb der letzten 5 Jahren vor Ausstellung der Erklärung eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung erfolgte bzw. ein rechtskräftiger Strafbefehl wegen eines Vermögensdeliktes erging noch über dessen Vermögen innerhalb des genannten Zeitraums ein Insolvenzverfahren anhängig war.
- (7) Vor der Anmeldung zur Zertifizierungsprüfung kann der (angehende) Berater/Analyst auf seinen Wunsch das jeweilige DIN Regelwerk 77222 oder 77223 in kommentierter Fassung von DEFINO zur Prüfungsvorbereitung erhalten. Eine Weitergabe und/ oder Vervielfältigung ist ihm untersagt. Das Zurverfügungstellen wird gesondert vergütet mit einer Pauschale i.H.v. € 200,00 (in Worten: Euro zweihundert) pro Regelwerk gem. Ziff. II § 6 Abs. 6 dieses Vertrags, wird allerdings bei Anmeldung und Unterzeichnung des Zertifizierungsvertrages mit der Zertifizierungsgebühr verrechnet.
- (8) DEFINO teilt dem Berater/Analysten nach der Prüfung das bzw., falls mehrere Zertifizierungsprüfungen gewünscht sind, die Prüfungsergebnisse (Gesamtergebnis der Zertifizierungsprüfung Finanzberater und/ oder Finanzanalyst auf der Grundlage der DIN SPEC 77222 und/oder Vermögens- und Risikoberater und/ oder Vermögens- und Risikoanalyst auf der Grundlage der DIN SPEC 77223 bei Nichtbestehen Prüfungen oder Prüfungsteile, die nicht bestanden worden sind) schriftlich oder per Email mit.
- (9) Besteht der Berater/Analyst die Zertifizierungsprüfung(en) im ersten Versuch nicht, so hat der Berater/Analyst der DEFINO innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mitzuteilen, ob er an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen möchte. Eine solche Wiederholungsprüfung wird mit der Hälfte der regulären Vergütung gem. Ziff. II § 6 dieses Vertrags vergütet. Spätestens ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt der

Prüfung muss der Berater/Analyst die nicht bestandenen Prüfungen bzw. Prüfungsteile wiederholen lassen, ansonsten ist – auch im Hinblick auf die Vergütung – eine vollständige erneute Zertifizierungsprüfung erforderlich. Eine solche erneute Zertifizierungsprüfung nach nicht bestandener Prüfung wird gemäß Ziff. II § 6 dieses Vertrags voll vergütet.

- (10) Die Zertifizierung ist für zwei (2) Jahre ab Erteilung gültig (nachfolgend auch: Zertifizierungszeitraum). Als Erteilung gilt die Bekanntgabe des positiven Prüfungsergebnisses.
- (11) DEFINO weist den Berater/Analysten im Zertifizierungszeitraum während der Laufzeit dieses Vertrages jährlich auf Änderungen bei den Rahmenparametern für die DIN SPEC 77222 in geeigneter Form (in der Regel per Email) hin. Sofern sich in dem Zertifizierungszeitraum während der Laufzeit dieses Vertrages erhebliche neue Anforderungen aus den Regelwerken der DIN SPEC 77222 und DIN SPEC 77223 bzw. ab Veröffentlichung der DIN-Norm 77230 aus dieser ergeben, wird DEFINO den Berater hierauf in gleicher Form hinweisen. Der Berater/Analyst verpflichtet sich dazu, sich über Änderungen/ Aktualisierungen selbstständig fortlaufend zu informieren. Er verpflichtet sich dazu, diese Informationen keinen Dritten zugänglich zu machen. Ist der Berater/Analyst für ein Beratungsunternehmen tätig, so ist dieses nicht „Dritter“ i. S. des vorstehenden Satzes.
- (12) Im Zertifizierungszeitraum kann eine anlassbezogene, erneute Zertifizierung erforderlich werden, wenn die zuständige Stelle fachliche Änderung der DIN SPEC/ DIN-Norm beschließt. Diese Notwendigkeit wird DEFINO dem Berater/ Analysten bekannt geben. Der Berater/ Analyst verpflichtet sich dazu, die anlassbezogene Zertifizierung in diesem Fall unverzüglich vorzunehmen und zwar insbesondere auch dann, wenn nach dem Zertifizierungszeitraum (siehe Ziff. II § 10) noch keine Folgezertifizierung erforderlich wäre. Die Einzelheiten werden zwischen den Parteien vereinbart.

### **§ 3 Pflichten des Beraters/Analysten im Zertifizierungszeitraum**

- (1) Die Beratung/ Analyse erfolgt eigenverantwortlich durch den Berater/ Analyst. Der Berater/ Analyst wird die Beratung/Analyse von Kunden während des Zertifizierungszeitraums stets nach den vollständigen Grundsätzen, welche Grundlage des DIN Regelwerkes sind, für welches er zertifiziert worden ist, und mit einer DEFINO zertifizierte Software (Produktgattung DEFINO Office) vornehmen, es sei denn, im Einzelfall – z. B. auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden – wäre eine solche Beratung nicht möglich oder nicht angemessen.
- (2) Der Berater/ Analyst verpflichtet sich, im Zertifizierungszeitraum fortlaufend eine für den Zertifizierungszeitraum DEFINO zertifizierte Software (Produktgattung DEFINO Office) bereit zu halten und im Rahmen der Analyse/Beratung die einzelnen Ergebnisse nach

DEFINO zertifizierten Analysesoftware auf Plausibilität zu prüfen.

- (3) Für den Fall der Zertifizierung als DEFINO Berater verpflichtet sich der Berater, während des Bestehens der Zertifizierung eine entsprechende aufsichtsrechtliche Erlaubnis (z.B. IHK-Registrierung als Finanz- und/oder Versicherungsvermittler sowie ggf. sonstige Erlaubnisse) und soweit erforderlich eine Gewerbeanmeldung nach § 34 d GewO zur Ausübung seiner Tätigkeit aufrecht zu erhalten.
- (4) Der Berater/ Analyst hält den DEFINO Verhaltenscodex ein. Dieser ist einsehbar auf der Website von DEFINO unter [www.defino.de](http://www.defino.de).
- (5) Die Zertifizierung ist persönlich und nicht übertragbar. Der Berater/ Analyst verpflichtet sich dazu, die Zertifizierungsurkunde und das Prüfsiegel mit geeigneten Mitteln gegen den unbefugten Zugriff Dritter und/ oder die Verwendung durch Dritte zu schützen. Ist der Berater/Analyst für ein Beratungsunternehmen tätig, so ist dieses nicht „Dritter“ i. S. des vorstehenden Satzes.

#### **§ 4 Folgezertifizierungen**

- (1) Die Folgezertifizierung wird – unabhängig von der Laufzeit dieses Vertrags – auf Wunsch des Beraters/ Analysten vorgenommen. Um eine Folgezertifizierung für die nächsten vierundzwanzig (24) Monate zu erhalten, muss der Berater/Analyst zum Ablauf des Zertifizierungszeitraums nachweisen, dass er seiner Weiterbildungspflicht gemäß dem nachfolgenden Abs. 3 nachgekommen ist und mit einer Prüfung i. S. des nachfolgenden Abs. 4 nachweisen, dass er über aktuelle Fachkenntnisse verfügt. Die Zertifizierungsvoraussetzungen aus Ziff. II. §§ 2, 3 dieses Vertrags müssen fortlaufend erfüllt sein, der Berater/Analyst hat dies DEFINO in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Die Weiterbildungspflicht ist durch Teilnahme an fachspezifischen, DEFINO-zertifizierten Veranstaltungen (Präsenzveranstaltung oder ggfs. Onlineveranstaltungen) mit einem Gesamtumfang von 20 Unterrichtseinheiten à 45 min. innerhalb des Zertifizierungszeitraums von 24 Monaten zu erfüllen. Eine Liste der Anbieter von durch DEFINO zertifizierten Veranstaltungen ist auf der Website von DEFINO unter [www.defino.de](http://www.defino.de) verfügbar. Der Berater/Analyst hat die Teilnahme durch Vorlage von Teilnahmebestätigungen gegenüber DEFINO nachzuweisen. Der Nachweis kann auch über die jeweilige Weiterbildungseinrichtung erfolgen.
- (3) Der Nachweis der Aktualität der Fachkenntnisse i.S.d. vorstehenden Abs. 2 ist durch Absolvieren einer Onlineprüfung („Check-Up“) zu erfüllen. Der Check-Up orientiert sich an den Leitlinien für die Erstzertifizierungsprüfung, hat aber einen verringerten Umfang. Er wird mit 20 % der Kosten für die Erstzertifizierungsprüfung vergütet.
- (4) Das Bestehen der Erstzertifizierungsprüfung bzw. des Check-Up ist regelmäßig auch dazu

geeignet, die Weiterbildungspflicht nach IDD aus dem VVG zu erfüllen.

- (5) Ziff. II §§ 2, 3 dieses Vertrags gelten entsprechend.
- (6) Eine vorzeitige Notwendigkeit der Zertifizierung besteht in bestimmten Ausnahmefällen bei anlassbezogenen Neuzertifizierungen gem. Ziff. II § 2 Abs. 12 dieses Vertrags.

#### **§ 5 Audits**

- (1) Um die fortlaufende Einhaltung der Verpflichtungen des Beraters/Analysten aus dieser Vereinbarung zu überprüfen, ist DEFINO berechtigt, die Beratungs- bzw. Analysequalität des Beraters/Analysten sowie die Einhaltung der in Ziffer II §§ 2, 3 dieses Vertrags genannten Verpflichtungen des Beraters/Analysten durch verdeckte Testberatungsgespräche zu überprüfen.
- (2) Stellt DEFINO, insbesondere bei vorstehend genannten Kontrollen, Verstöße gegen die Verpflichtungen des Beraters/Analysten aus diesen Zertifizierungsregelungen fest, die nach Auffassung von DEFINO nachteilhafte Auswirkungen auf die Analyse- und Beratungsqualität haben können, wird DEFINO dem Berater/Analysten eine konkrete Auflistung der festgestellten Verstöße zukommen lassen und eine Stellungnahme verlangen. Der Berater/Analyst stellt etwaige Verstöße nach Zugang der Aufforderung unmittelbar ab.

#### **§ 6 Vergütung**

- (1) Die Höhe der Vergütung für die Zertifizierung des Beraters/Analysten ist abhängig von der/den gewählten Zertifizierungsart(en) i.S.v. Ziff. II. § 1 dieses Vertrags. Sie beträgt für die Zertifizierung als DEFINO zertifizierter Finanzberater auf Grundlage der DIN SPEC 77222 - Standardisierte Finanzanalyse für den Privathaushalt € 400,00 (in Worten Euro vierhundert), für die Zertifizierung als DEFINO zertifizierter Finanzanalyst auf Grundlage der DIN SPEC 77222 - Standardisierte Finanzanalyse für den Privathaushalt € 400,00 (in Worten Euro vierhundert), für die Zertifizierung als DEFINO zertifizierter Vermögens- und Risikoberater auf Grundlage der DIN SPEC 77223 - Standardisierte Vermögens- und Risikoanalyse für den Privatanleger € 200,00 (in Worten: Euro zweihundert) und für die Zertifizierung als DEFINO zertifizierter Vermögens- und Risikoanalyst auf Grundlage der DIN SPEC 77223 - Standardisierte Vermögens- und Risikoanalyse für den Privatanleger € 200,00 (in Worten: Euro zweihundert).
- (2) Die Vergütung für die Folgezertifizierung ist ebenfalls abhängig von der/den gewählten Zertifizierungsart(en) i.S.v. Ziff. II. § 1 dieses Vertrags und beträgt 20 % der Vergütung aus vorstehendem Absatz 1.
- (3) Die Vergütung ist unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen der Zertifizierungsprüfung geschuldet. Eine Wiederholungsprüfung nach Nichtbestehen der Zertifizierungsprüfung wird nach Maßgabe von Ziff. II. § 2 Abs. 9 dieses Vertrags verringert vergütet.

- (4) Sämtliche Vergütungen werden zuzüglich der bei Abrechnung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer geschuldet.
- (5) Der jeweilige Betrag für die Erst- und die Folgezertifizierung ist mit der Anmeldung zur Zertifizierung sofort fällig.
- (6) Die Überlassung des DIN Regelwerks 77222 oder 77223 gem. Ziff. II § 2 Abs. 7 wird mit einmalig € 200,00 (in Worten Euro zweihundert) zzgl. Umsatzsteuer, siehe vorstehender Abs. 4, vergütet. Absolviert der Berater/ Analyst anschließend die Zertifizierungsprüfung wird dieser Betrag auf die für die Prüfung geschuldete Vergütung angerechnet.
- (7) DEFINO erbringt in Bezug auf die Zertifizierungsfähigkeit gegenüber dem Berater/ Analysten keine Beratungsdienstleistung neben der Zertifizierung.
- (8) Die weitere Vergütungsregelung unter Ziff. II. § 13 Abs. 2 dieses Vertrags hat der Berater/Analyst zur Kenntnis genommen und erklärt sich hiermit mit seiner Unterschrift ausdrücklich einverstanden.

#### **§ 7 Wechsel der Zertifizierung**

Erhält ein zertifizierter DEFINO Analyst eine aufsichtsrechtliche Erlaubnis (z.B. IHK-Registrierung als Finanz- und/oder Versicherungsvermittler sowie ggf. sonstige Erlaubnisse) zur Ausübung seiner Tätigkeit als Berater, kann er auf schriftlichen Antrag gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- Euro (in Worten: Euro fünfzig) zzgl. USt. die Änderung seiner bestehenden Zertifizierung in eine solche als DEFINO Berater verlangen. Entfällt bei einem zertifizierten DEFINO Berater die aufsichtsrechtliche Erlaubnis zur Ausübung seiner Tätigkeit als Berater, kann er auf schriftlichen Antrag gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- Euro (in Worten: Euro fünfzig) zzgl. USt. die Änderung seiner bestehenden Zertifizierung in eine solche als DEFINO Analyst verlangen. Die Dauer des Zertifizierungszeitraums wird hiervon nicht beeinflusst.

#### **§ 8 Kennzeichnung nach Zertifizierung**

- (1) Mit der erfolgreich absolvierten Zertifizierung ist der Berater/Analyst ab dem Zugang der Mitteilung des positiven Prüfungsergebnisses berechtigt, mit dem jahresbezogenen Prüfsiegel zu werben und die Wortmarken 302011040839 „DEFINO – Deutsche Finanz Norm“ und 302009008936 „DeFiNo“ sowie die Wort-Bildmarke 302010030903 (alle gemeinsam nachfolgend: Marken DEFINO) zu verwenden. Ein Musterbeispiel eines Prüfsiegels ist im **Anhang 2** beigefügt. Das Prüfsiegel und die Marken DEFINO werden dem Berater/Analysten von DEFINO mit der Erteilung der Zertifizierung übersandt und/oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Ferner erhält der Berater/ Analyst eine Zertifizierungsurkunde. Das Eigentum am Prüfsiegel steht allein DEFINO zu.
- (2) Auf dem Prüfsiegel und der Zertifizierungsurkunde ist das Ende des jeweiligen Zertifizierungszeitraums vermerkt. Der Berater/Analyst darf das Prüfsiegel, die



Zertifizierungsurkunde und die Marken DEFINO werblich ausschließlich im Zusammenhang mit der zertifizierten Beratung und solange verwenden, wie die Zertifizierungsvoraussetzungen aus Ziff. II § 2 und § 3 dieses Vertrags erfüllt sind.

- (3) Die Nutzungsrechte bestehen ausschließlich für den Zeitraum der jeweiligen Zertifizierung. Eine Verwendung im Zusammenhang mit anderen Produkten, Dienstleistungen oder Personen ist zustimmungsbedürftig. Zu Veränderungen am Prüfsiegel und/ oder der Zertifizierungsurkunde ist der Berater/Analyst nicht berechtigt. Mit dem Prüfsiegel, der Zertifizierungsurkunde und/ oder den Marken DEFINO darf nur dann und nur insoweit geworben werden, als die Zertifizierungsprüfung bestanden worden ist und nur während des Zertifizierungszeitraums. Nach Ablauf des Zertifizierungszeitraums ist jegliche Nutzung des Prüfsiegels und der Marken DEFINO untersagt. Der Berater/Analyst verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Pflichten aus diesem Abs. 3, dem vorstehenden Abs. 2 und Abs. 4 zur Zahlung einer Vertragsstrafe an DEFINO, deren Bestimmung der Höhe nach in das billige Ermessen von DEFINO gestellt wird. Die gerichtliche Überprüfung der vorgenommenen Bestimmung der Höhe der Vertragsstrafe bleibt unbenommen. Die Berufung auf jeglichen Fortsetzungszusammenhang, ferner auf Gesamtvorsatz und/oder eine natürliche Handlungseinheit, ist ausgeschlossen. Das Recht von DEFINO auf Erfüllung sowie auf den Ersatz von Schäden bleibt unberührt. Eine geleistete Vertragsstrafe ist jedoch auf zu ersetzende Schäden anzurechnen.
- (4) Der Berater/Analyst ist dazu verpflichtet, das Prüfsiegel, die Zertifizierungsurkunde und die Marken DEFINO und weiteres von ihm verwendetes Material, das auf DEFINO verweist, gegen den unberechtigten Zugriff oder Zugang durch Dritte zu schützen und sicherzustellen, dass keine Kopie, Veröffentlichung oder sonstige Form der Preisgabe, gesamt oder in Teilen, erfolgt. Die Verwendung ist nicht unberechtigt i. S. des vorstehenden Satzes, wenn ein Unternehmen, für das der DEFINO-zertifizierte Berater/Analyst tätig ist, auf seine persönliche Zertifizierung hinweist, ohne den Anschein zu erwecken, das Unternehmen selbst sei ebenfalls DEFINO-zertifiziert. Etwaige Verstöße teilt der Berater/Analyst DEFINO unverzüglich mit.

## **§ 9 Entzug der Zertifizierung**

- (1) DEFINO ist berechtigt, bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Zertifizierungsbedingungen aus diesem Vertrag die Zertifizierung mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Ein solcher Verstoß ist insbesondere – aber nicht ausschließlich – dann gegeben, wenn
- a) bei der Zertifizierungsprüfung oder bei Folgeprüfungen Täuschungen vorgenommen wurden,
  - b) falsche Angaben gemacht worden sind oder ein erheblicher Verstoß gegen die

Kennzeichnungspflichten aus Ziff. II. § 8 dieses Vertrages vorliegt,

- c) ein Berater nicht oder nicht mehr über die nach Ziffer II. § 3 Abs. 3 dieses Vertragswerks erforderliche Erlaubnis einer beratenden Tätigkeit verfügt,
- d) die Zertifizierung missbräuchlich verwendet wird,
- e) ein Berater/Analyst einer Aufforderung von DEFINO zum vertragsgemäßen Verhalten nach Ziffer II. § 5 dieses Vertrags nicht nachgekommen ist, oder
- f) ein Berater/Analyst die Rechte von DEFINO dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er Dritten die Möglichkeit einräumt, unter Berufung auf die ihm erteilte Zertifizierung Dienstleistungen anzubieten.
- g) ein Berater/Analyst gegen den Verhaltenskodex (siehe Ziff. II § 3 Abs. 4) verstößt.

Im Fall des S. 2 lit. c) kann der Betroffene auf schriftlichen Antrag gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- Euro die Änderung seiner bestehenden Zertifizierung in eine solche als DEFINO Analyst verlangen (siehe Ziff. II § 7).

- (2) Der Entzug der Zertifizierung wird dem Berater/Analyst schriftlich mitgeteilt und wird wirksam, wenn der Berater/Analyst nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Entzug schriftlich gegenüber DEFINO widerspricht. DEFINO wird im Falle eines Widerspruchs den Widerspruch prüfen und dem Berater/Analyst das Ergebnis der Prüfung innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Eingang des Widerspruchs schriftlich mitteilen. Stellt DEFINO auch bei Prüfung des Widerspruchs fest, dass die Voraussetzungen eines Entzugs der Zertifizierung gemäß vorstehendem Abs. 1 gegeben sind, wird der Entzug der Zertifizierung mit Zugang der Mitteilung des entsprechenden Prüfungsergebnisses wirksam. Der Rechtsweg bleibt dem Berater/Analyst eröffnet.

#### **§ 10 Ablauf des Zertifizierungszeitraums**

- (1) Mit der Beendigung dieses Vertrags (gem. Ziff. III § 1 dieses Vertrags), dem Entzug der Zertifizierung (gem. Ziff. II § 9 dieses Vertrags) und/ oder dem Ablauf des zweijährigen Zertifizierungszeitraums erlöschen alle Rechte des Beraters/Analysten zur Nutzung des Prüfungssiegels und der Bezeichnung bzw. der Marken DEFINO. Der Berater/Analyst ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung dieser Vereinbarung jeglichen Hinweis auf die ehemals bestehende Zertifizierung zu unterlassen.
- (2) Alle auf diese Vereinbarung bezogenen und vor Entzug der Zertifizierung entstandenen Zahlungsverpflichtungen und sämtliche Bestimmungen hinsichtlich der Geheimhaltung, des Eigentums, der gewerblichen Schutzrechte sowie Schutz und Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung des Prüfsiegels, der Zertifizierungsurkunde und der Marken DEFINO gelten auch nach teilweiser oder vollständiger Beendigung der Zertifizierung fort.

- (3) DEFINO ist berechtigt, alle Urkunden und Unterlagen, insbesondere Legitimationspapiere und Werbeunterlagen, die den Berater/ Analyst als DEFINO zertifizierten Berater/ Analyst ausweisen oder die sich auf die Zertifizierung beziehen, nach Ablauf des Zertifizierungszeitraums zurückzufordern bzw. einen Nachweis des Beraters/ Analysten darüber zu verlangen, dass diese Urkunden und Unterlagen zerstört worden sind.
- (4) Bei Erforderlichkeit einer anlassbezogenen Neuzertifizierung (Ziff. II § 2 Abs. 12 dieses Vertrags) endet der Zertifizierungszeitraum im Sinne des vorstehenden Abs. 1 vorzeitig.

### **§ 11 DEFINO Zertifizierung für Unternehmen**

Wenn in einem Unternehmen eine entsprechend hohe Anzahl der für das Unternehmen tätigen Berater/Analysten persönlich zertifiziert sind, besteht auch für das Unternehmen die Möglichkeit, ein DEFINO zertifiziertes Unternehmen zu werden. Dies erfolgt auf gesonderter vertraglicher Grundlage und nach gesonderten Bedingungen und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

### **§ 12 Veröffentlichung der DIN-NORM 77230**

- (1) Es ist beabsichtigt, die DIN SPEC 77222 zur DIN-NORM 77230 weiterzuentwickeln. Nach Veröffentlichung der DIN-NORM 77230 (und möglicherweise einer Übergangsfrist) wird die DIN SPEC 77222 nicht mehr anwendbar sein.
- (2) DEFINO wird, sobald ihr konkrete Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der DIN-NORM vorliegen, dies dem Berater/Analysten in angemessener Zeit mitteilen.
- (3) Ab dem Zeitpunkt, zu dem die DIN SPEC 77222 nicht mehr anwendbar ist, dürfen die bisherigen Prüfsiegel, die auf die DIN SPEC 77222 Bezug nehmen, nicht mehr geführt werden. Der Berater/Analyst verpflichtet sich daher bereits jetzt dazu, ab diesem Zeitpunkt jegliche Verwendung der Prüfsiegel und/ oder der Zertifizierungsurkunde, jede Referenz auf die Zertifizierung und jede werbliche Angabe, die Aussagen zur DIN SPEC 77222 enthält, mit sofortiger Wirkung zu unterlassen. Der Berater/Analyst kann eine Neuzertifizierung nach der DIN-NORM erlangen.

### **§ 13 DEFINO-Studien, Übermittlung von anonymisierten Daten**

- (1) DEFINO beabsichtigt, Studien aus anonymisierten Kundendaten zu erstellen und in anonymisierter Form zu veröffentlichen sowie anonymisierte Daten und Datenkombinationen kommerziell zu nutzen.
- (2) Zu diesen Zwecken verpflichtet sich der Berater/Analyst, die vom Kunden / durch Kundenauswertung erhaltenen DEFINO-spezifischen Kennzahlen als Teil der gem. Ziff. II. § 6 Abs. 1 bis 8 geschuldeten Vergütung – an DEFINO zu übermitteln. Zu übermitteln sind die Kennzahlen „Finanzscore“ sowie die einzelnen Zielerreichungsgrade aller Detailregeln des

DEFINO-Regelwerkes Standardisierte Finanzanalyse für Privathaushalte auf Grundlage der DIN SPECS (z.B. Berufsunfähigkeit, Altersvorsorge, Privathaftpflicht, Liquiditätsreserve), aufgeschlüsselt nach nicht personenbezogenen Daten, insbesondere PLZ, Alter, Tätigkeitsstatus, Familienstand und Geschlecht. Die Pflicht nach den vorstehenden S. 1 und S. 2 entfällt für den Berater/Analysten, wenn er die Daten für ein Beratungsunternehmen erhebt und dieses Beratungsunternehmen die Daten (aufgrund eigener Verpflichtung gegenüber DEFINO) tatsächlich an DEFINO übermittelt oder durch einen Softwarenutzer an DEFINO übermitteln lässt.

- (3) Die Daten werden vom Berater/ Analysten und/ oder dem Beratungsunternehmen (nachfolgend gemeinsam auch: Softwarenutzer) im eigenen Interesse und in eigener Verantwortung erhoben und vom Softwareanbieter für den Softwarenutzer auf gesonderter rechtlicher, insbesondere vertraglicher Grundlage verarbeitet und/ oder verwaltet bzw. ggfs. erhoben. Der Softwareanbieter und der Berater/ Analyst schließen zu diesem Zweck erforderlichenfalls Verträge über die Auftragsdatenverarbeitung. DEFINO wirkt an diesen nicht mit. Der Berater/ Analyst versichert gegenüber DEFINO, alle gesetzlichen Anforderungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 („Datenschutz-Grundverordnung“), zu erfüllen. Er versichert weiter, dass er zur Anonymisierung der aus seinen Geschäftsbeziehungen stammenden Daten und zur anschließenden Weitergabe der nicht mehr personenbezogenen Daten an DEFINO – insbesondere durch entsprechende Vertragsgestaltung mit den Kunden – berechtigt ist.
- (4) Neben dem Berater/ Analysten ist i.d.R. auch der Softwareanbieter auf gesonderter vertraglicher Grundlage gegenüber DEFINO zur Übermittlung der Kundendaten in anonymisierter Form verpflichtet. Der Berater/Analyst gestattet dem Softwareanbieter die Anonymisierung und Übermittlung aller Daten, die dieser im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit vom Berater/ Analysten erhält, an DEFINO.
- (5) Der Berater/ Analyst verpflichtet sich dazu, die Daten an DEFINO in elektronischer und ausschließlich in anonymisierter Form weiterzugeben, so dass keine Identifikation oder Rückschlüsse auf einen einzelnen Kunden gezogen werden können. Die Anonymisierung hat in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 6 BDSG, Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung dergestalt zu erfolgen, dass die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse durch DEFINO nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Der Berater/ Analyst sichert zu, dass an DEFINO ausschließlich Daten weitergegeben werden, die infolge der Anonymisierung weder in den Anwendungsbereich des BDSG noch in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung fallen. Der Berater/ Analyst kann die personenbezogenen Daten selbst anonymisieren oder die Anonymisierung durch den Softwareanbieter durchführen lassen. Auch im letztgenannten Fall trägt der Berater/ Analyst als derjenige, der die Anonymisierung durch den Softwareanbieter durchführen lässt, weiterhin die

Verantwortung für die den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Anonymisierung und eine vollständige Übermittlung der gem. Abs. 2 geschuldeten DEFINO-spezifischen Kennzahlen an DEFINO.

- (6) Werden infolge technischer Entwicklungen oder aufgrund von Umständen, die der Berater/ Analyst zu vertreten hat, Personen aufgrund der übertragenen Daten bestimmbar, so hat der Berater/ Analyst DEFINO gegenüber allen sich daraus ergebenden Ansprüchen Dritter – auch infolge eines Weiterverkaufs von Daten durch DEFINO – freizustellen.

### **§ 14 Besondere Haftungsbeschränkungen von DEFINO**

DEFINO übernimmt keine Gewähr dafür, dass das von DEFINO zur Verfügung gestellte Prüfsiegel und falls ausgegeben die Zertifizierungsurkunde frei von gewerblichen Schutzrechten oder ähnlichen Rechten Dritter sind. Sollte der Berater/Analyst von Dritten aufgrund der Verwendung des Prüfsiegels, der Zertifizierungsurkunde – soweit ausgegeben – oder der Bezeichnung als „DEFINO-zertifiziert“ in Anspruch genommen werden, ist er verpflichtet, DEFINO über diesen Umstand unverzüglich zu informieren.

## **III. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Laufzeit dieses Vertrags**

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen und besteht unabhängig von den Zertifizierungen. Er ist ordentlich von beiden Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten – mit der Folge der Beendigung aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und aller Rechte und Pflichten infolge der Zertifizierung, vgl. § 10 Abs. 1 dieses Vertrags – kündbar, jedoch frühestens zum Ablauf des jeweiligen Zertifizierungszeitraums. Er ist ferner ordentlich mit einer Frist von zwei (2) Wochen von beiden Parteien kündbar, wenn der Berater/Analyst nach Nichtbestehen einer Zertifizierungs- oder Rezertifizierungsprüfung keine Wiederholungsprüfung wünscht oder wenn die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wird. Bereits ausgelöste Vergütungsansprüche (siehe insbesondere Ziff. II. §§ 2, 3, 6 und 13 dieses Vertrags) werden durch die Kündigung nicht berührt.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch eine der beiden Parteien ist fristlos nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn die jeweils andere Seite in erheblicher Weise ihre vertraglichen Pflichten verletzt, über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

## **§ 2 Allgemeine Haftungsbeschränkungen von DEFINO**

- (1) DEFINO haftet unbeschränkt für Ansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.
- (2) DEFINO haftet darüber hinaus für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, wenn sie von ihr, ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Berater/Analyst regelmäßig vertrauen darf, oder durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung verursacht worden sind. Bei durch nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursachten Schäden ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten entsprechend für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DEFINO.
- (4) Den Vertragsparteien bleibt der Einwand des Mitverschuldens des anderen Vertragspartners unbenommen.

## **§ 3 Abtretung, Aufrechnungen, Zurückbehaltungsrecht, Rechtswahl und Gerichtsstand**

- (1) Der Berater/Analyst darf und kann Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte nur mit Zustimmung von DEFINO abtreten.
- (2) Der Berater/Analyst hat ein Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen oder wenn die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, Heidelberg.

## **§ 4 Vertragsänderungen**

- (1) Macht DEFINO ein schriftliches Angebot zur Änderung dieses Vertrages, gilt das Angebot als von dem Berater/Analyst als angenommen, wenn
  - der Berater/Analyst nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Änderungsbegehrens ausdrücklich schriftlich oder in Textform widerspricht und
  - DEFINO in dem Änderungsbegehren darauf hingewiesen hat, dass in dem Fall, dass der Berater/Analyst dem Änderungsangebot nicht innerhalb von sechs Wochen nach

Zugang des Änderungsbegehrens ausdrücklich widerspricht, das Änderungsangebot als von ihm angenommen gilt und sich der Vertrag gemäß dem Angebot von DEFINO ändert.

- (2) DEFINO wird in ihrem Änderungsangebot die zu ändernden Passagen durch drucktechnische Hervorhebung kenntlich machen.
- (3) Vertragsänderungen gemäß vorstehendem Abs. 1 können insbesondere die Bestimmungen zur Vergütung und zu den Zertifizierungsbedingungen betreffen.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Stillschweigende, mündliche, schriftliche oder sonstige Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit außer in den Fällen des vorstehenden Ziff. III. § 4 der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Soweit in diesem Vertrag die Schriftform vereinbart ist, genügen bei einseitigen Erklärungen die telekommunikative Übermittlung und bei einem Vertrag der Briefwechsel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verpflichten sich die Parteien, – ggf. in der gebührenden Form – eine Regelung zu vereinbaren, die dem tatsächlich und wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken des Vertrags. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- bzw. Zeitbestimmung treten.

Heidelberg, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
DEFINO Institut für Finanznorm GmbH

\_\_\_\_\_  
**[Berater/Analyst]**

## Datenschutzerklärung

DEFINO erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Beraters/Analysten zum Zwecke der Abwicklung dieses Vertrages und der zweckbezogenen Betreuung.

Darüber hinaus erteilt der Berater/Analyst die nachfolgenden datenschutzrechtlichen Einwilligungen:

DEFINO darf den Berater/Analysten auf der Website [www.defino.de](http://www.defino.de) während des Zertifizierungszeitraums als „Zertifizierter DEFINO Berater“ bzw. „Zertifizierter DEFINO Analyst“, jeweils mit Bezug auf die der Zertifizierung zu Grunde liegende DIN Spezifikation//DIN-Norm, auflisten. Genannt werden: Name des Beraters/Analysten, Art der Zertifizierung, Firma, Ort (PLZ), Kontaktdaten (Email und Telefonnummer). Ferner wird, soweit der Berater/Analyst auf einem einschlägigen elektronischen Bewertungsportal bewertet ist, ein Link hierzu gesetzt. Die Website [www.defino.de](http://www.defino.de) hat eine Verfügbarkeit von mindestens 80% pro Kalenderjahr während des Zertifizierungszeitraums. In die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten und in ihre Veröffentlichung auf oben genannter Website willigt der Berater/Analyst ausdrücklich ein.

DEFINO darf ferner die vorstehend genannten Daten sowie die nachfolgenden weiteren Daten zum Zwecke der Werbung und der Evaluation und Bewertung verarbeiten und nutzen: Prüfungsergebnisse, Ablauftermin des Zertifizierungszeitraums. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur an (a) Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen für die Zertifizierung/Folgezertifizierung als Zertifizierter DEFINO Berater/Analyst und (b) an den Arbeitgeber, bei dem der Berater/Analyst beschäftigt ist, oder bei Beratern/Analysten, die als Vertreter gem. § 84 HGB oder als Makler gem. § 93 HGB tätig sind, an das Unternehmen i.S.d. § 84 Abs. 1 HGB oder die „andere Person“ i.S.d. § 93 Abs. 1 HGB.

Heidelberg, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

DEFINO Institut für Finanznorm GmbH

\_\_\_\_\_

***[Berater/Analyst]***



## **Anhang 1: Zertifizierungsprüfung**

### **Präambel**

Die Zertifizierung eines DEFINO Anwenders (im Folgenden „Anwender“ genannt) auf der Grundlage des entsprechenden DEFINO Regelwerkes setzt das Bestehen einer Zertifizierungsprüfung voraus. Diese Prüfung wird von dem DEFINO Institut für Finanznorm GmbH (im Folgenden „DEFINO“ genannt) durchgeführt. Es gibt drei (3) Arten der Zertifizierung:

1. Erst-Zertifizierung
2. Folge-Zertifizierung
3. Anlassbezogene Zertifizierung

### **I. Allgemeine Beschreibung der Zertifizierungsprüfung (Erst-Zertifizierung)**

Eine DEFINO Prüfung besteht aus jeweils einem Teil mit theoretischen und praktischen Fragen (insbesondere der Berechnung einzelner Regeln anhand von Fallbeispielen). Zum Bestehen einer Zertifizierungsprüfung müssen 50% der maximal erzielbaren Punkte erreicht werden. Eine Benotung im klassischen Sinne gibt es nicht, es wird nur zwischen „Bestanden“ und „Nicht Bestanden“ unterschieden. Dem jeweiligen Prüfungsteilnehmer wird die Anzahl der von ihm erzielten Punkte auf Anfrage mitgeteilt.

Die Prüfungsfragen werden durch eine von DEFINO eingesetzte Prüfungskommission festgelegt. Die aktuell personelle Besetzung der Prüfungskommission ist auf der Homepage [www.defino.de](http://www.defino.de) im Bereich <<Anmeldung zur Personenzertifizierungen>> veröffentlicht und wird am Prüfungsort unmittelbar vor Prüfungsbeginn nochmals allen Prüfungsteilnehmern mitgeteilt.

Grundlage der jeweiligen Zertifizierungsprüfung (**Standardisierte Finanzanalyse für den Privathaushalt gemäß DIN SPEC 77222 / Standardisierte Vermögens- und Risikoanalyse für den Privatanleger gemäß DIN SPEC 77223**) sind die entsprechenden Regelwerke der DIN SPEC.

### **II. Zertifizierungsverlängerung (Folge-Zertifizierung, Anlassbezogene Zertifizierung)**

DEFINO informiert rechtzeitig über das Erfordernis einer Folgeprüfung/Folgeschulung bzw. über deren Ausgestaltung. Voraussetzung ist allerdings, dass die zertifizierte Person die Obliegenheitspflicht erfüllt, ggf. sich ändernde Kontaktdaten DEFINO mitzuteilen. Dies kann schriftlich an die Postadresse von DEFINO, per E-Mail an [info@defino.de](mailto:info@defino.de) oder direkt im DEFINO-Portal erfolgen. Grundlage für diese Folgeprüfungen sind aktualisierte Fachskripte bzw. fachliche Ergänzungen/Erweiterungen des jeweiligen DEFINO Regelwerkes.

**III. Prüfungstermine / Prüfungsdauer (Erst-Zertifizierung, Folge-Zertifizierung, Anlassbezogene Zertifizierung):**

DEFINO bestimmt den jeweiligen Prüfungsort und den Zeitpunkt der Prüfung. Die Termine (inkl. Ort, Zeit) werden jeweils sechs (6) Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Dauer einer Prüfung beträgt maximal drei (3) Stunden, Hilfsmittel sind, soweit nicht ausdrücklich genannt, nicht erlaubt. Bei Folge-Zertifizierungen kann die Prüfungsdauer abhängig vom Umfang der die Prüfung erforderlich machenden Änderungen entsprechend kürzer sein.

**IV. Täuschungsversuche**

Die Prüfungskommission hat das Recht, im Falle von Täuschungsversuchen bzw. bei Benutzung unerlaubter Hilfsmittel das Prüfungsergebnis zu annullieren. Die Prüfung wird als „Nicht Bestanden“ gewertet. In diesem Fall ist für eine erneute Prüfungsteilnahme die Zulassung durch die Prüfungskommission erforderlich.

Es ist dem Prüfungsteilnehmer untersagt, die Prüfungsaufgabe abzufotografieren oder auf sonstige Weise Mobiltelefone während der Prüfung zu benutzen.